

# **Statuten der Pro Velo Schaffhausen vom 1. November 2012**

## **Name und Sitz**

1. Unter dem Namen «Pro Velo Schaffhausen» (Pro Velo) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Schaffhausen.

## **Zweck**

2. Pro Velo engagiert sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern für die Sicherheit und Attraktivität des Velofahrens in der Region Schaffhausen und fördert das Velo als umweltfreundliches und gesundes Fortbewegungsmittel. Der Verein nimmt dabei die Interessen der VelofahrerInnen auch gegenüber den Behörden wahr und arbeitet mit anderen Vereinigungen zusammen.

## **Mitgliedschaft**

3. Als Mitglieder können Pro Velo beitreten:
  - a) Juristische Personen (Kollektivmitglieder), welche sich für die Belange des Velos einsetzen und sich mit den Zielen von Pro Velo identifizieren.
  - b) Natürliche Personen als Einzel- und Familienmitglieder. Als Familienmitglieder gelten Haushalte mit zwei und mehr Personen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Tod oder Ausschluss. Für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als Austrittserklärung gilt auch die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse.

## **Finanzielles**

6. Die Finanzierung von Pro Velo erfolgt durch Mitgliederbeiträge, durch Erträge aus Aktionen sowie durch freiwillige Zuwendungen.
7. Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann für die einzelnen Mitgliederkategorien unterschiedlich festgelegt werden.
8. Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung von Pro Velo werden Kapital und Gewinn dem Verband Pro Velo Schweiz oder einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugewendet.

## **Organisation**

9. Die Organe der Pro Velo sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der/die GeschäftsführerIn
  - d) Die RechnungsrevisorInnen
10. Das oberste Organ von Pro Velo ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder statt. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr. Für Statutenänderungen und für die Auflösung oder Fusion des Vereins wird jedoch eine Zweidrittelmehrheit benötigt.  
Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl der RechnungsrevisorInnen
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Jahresbudgets
  - e) Déchargeerteilung an den Vorstand
  - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - g) Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Geschäfte
  - h) Statutenänderungen
  - i) Auflösung oder Fusion des Vereins
11. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Präsidium (eine oder zwei Personen) und KassierIn werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die weiteren Funktionen und Zuständigkeiten legt der Vorstand selbst fest.  
Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- a) Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
  - b) Erstellung und Anpassung des auf dem Vereinszweck basierenden Leitbildes
  - c) Festlegung und Umsetzung des Jahresprogramms
  - d) Erstellung des Jahresbudgets und zweckmässige Nutzung der Mittel für die einzelnen Aktivitäten
  - e) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen
  - f) Anstellung einer bezahlten Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers sowie nach Bedarf weiterer Personen für relevante Funktionen
  - g) Einrichten von Arbeitsgruppen zur Behandlung bestimmter Fragen und Projekten
  - h) Bei Wahlen in politische Ämter dürfen Personen unterstützt werden, die sich unabhängig ihrer Partei- und Verbandszugehörigkeit für die Belange des Langsamverkehrs einsetzen
12. Der/die GeschäftsführerIn nimmt die täglichen Führungs-, Kommunikations- und Administrationsaufgaben des Vereins wahr. Die konkreten Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen werden im Arbeits- resp. Mandatsvertrag festgelegt. Der/die GeschäftsführerIn ist im Normalfall Mitglied des Vorstandes.
13. Zwei dem Vorstand nicht angehörende RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, wobei maximal drei Amtsperioden möglich sind. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ersatzrevisor bestimmen, der bei Ausfall der offiziellen RevisorInnen zum Einsatz kommt oder die Aufgabe mit diesen alternierend ausführt.

### **Allgemeines**

14. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

Diese revidierten Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 1. November 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Version vom 19. November 2008.

Der Präsident: Karl Huss

Der Geschäftsführer: Simon Furter